

Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen betreffend die Petition «Erlensträsschen: 5G antennenfreier Bereich»

Bericht an den Einwohnerrat

1. Petition

Am 12. Juni 2019 ist zuhanden des Einwohnerrates folgende Petition eingereicht worden:

«Wir bitten den Einwohnerrat und den Gemeinderat von Riehen unsere Strasse (Erlensträsschen) fortan als einen 5G antennenfreien Bereich zu erklären. Wir bitten Sie, für unsere Strasse ein Antennenverbot zu schaffen, so dass weder jetzt noch in den nächsten 15 Jahren eine 5G Antenne in unserem Gebiet errichtet wird. So, wie man ein Fahrverbot erwirken kann, möchten wir das für Antennen erreichen»

Die Petition wurde von 88 Personen unterzeichnet. Die Überweisung der Petition an die Kommission für Volksanregungen und Petitionen erfolgte an der Sitzung des Einwohnerrates vom 19. Juni 2019.

2. Anhörung der Petenten

Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen (PetKo) hat sich an ihrer Sitzung vom 11. September 2019 mit der Petition befasst. An dieser Sitzung hatten die Vertreter der Petenten die Gelegenheit, ihre Anliegen nochmals ausführlich darzulegen. Anwesend waren auch Christine Kaufmann, Gemeinderätin, Ivo Berweger, Abteilungsleiter Bau und Mobilität, sowie Axel Hettich, Leiter Abteilung Nichtionisierende Strahlung, Lufthygieneamt beider Basel. Die Kommission bedankt sich an dieser Stelle für die erläuternden Ausführungen der Verwaltung.

Das Hauptanliegen der Petenten ist, das Erlensträsschen als 5G-antennenfreier Bereich zu erklären. Die Petenten sehen keine Notwendigkeit von solchen Antennen, weil im Erlensträsschen keine Industrie tätig sei und alle befragten Anwohner zufrieden seien mit dem derzeitigen Angebot. Die Errichtung einer 5G-Antenne entspreche keinem Bedürfnis, sondern löse im Gegenteil Ängste betreffend gesundheitlicher Risiken aus. Die Petenten sind der Ansicht, man müsse zu Gunsten der nächsten und übernächsten Generation eine Basis für eine gesunde Zukunft schaffen. Im Erlensträsschen gebe es ein Primarschulhaus und eine Kinderkrippe. Zudem würden dort verschiedene Personen wohnen, die bereits heute unter umweltbedingten gesundheitlichen Problemen litten. Im Weiteren könne ein starker Rückgang der Biodiversität beobachtet werden. Verschiedene Banken und Versicherungen würden



zudem bestätigen, dass Antennen auf oder neben einer Liegenschaft einen Wertverlust von bis zu 70 % auslösen können. Es müsste daher auch im Interesse der Gemeinde liegen, die mit einer solchen Wertverminderung verbundenen Steuerverluste zu vermeiden. Bereits heute würden deshalb immer mehr institutionelle Anleger darauf verzichten, Antennen auf ihren Liegenschaften zu errichten.

3. Behandlung von Fragen

Treffen die Argumente nicht auch auf andere Gebiete in Riehen zu? Will sich das Erlensträsschen eine Insel schaffen?

Ursprünglich war das Ziel der Petenten, eine Petition für ganz Riehen einzureichen. Es wurde den Petenten jedoch davon abgeraten, da bereits eine Bewilligung für die Errichtung einer Antenne auf dem Adullam Spital vorlag. Natürlich sei es das Ziel, ganz Riehen 5G-antennenfrei zu erklären. Die Petition wolle hier nur einen ersten Schritt machen.

Welche Möglichkeiten hat Basel oder Riehen überhaupt, um eine 5G-antennenfreie Zone zu schaffen? Einige Westschweizer Kantone haben ein Moratorium verhängt, das jedoch umstritten ist.

Es gibt eine Stellungnahme der beiden Bundesämter für Kommunikation (BAKOM) und Umwelt (BAFU), die besagt, dass eine Einsprache gegen das Moratorium der Gemeinden höchstwahrscheinlich vor Gericht keinen Bestand haben würde. Das Bundesrecht steht über dem Kantons- und dem Gemeinderecht. Der Kanton und die Gemeinde könnten höchstens Antennen auf den eigenen Liegenschaften verbieten. Ebenfalls könnten geplante Antennen aus Überlegungen zum Ortsbildschutz verhindert werden. Die gute Gesamtwirkung darf aber nicht missbraucht werden, um Antennen grundsätzlich zu verhindern. Der Gemeinderat habe hierzu im Jahr 2017 entsprechende Richtlinien aufgestellt, welche zum Beispiel vorsehen, dass Antennenanlagen nicht in unmittelbarer Nähe von Schulhäusern gebaut würden.

Ist mit einer Wertverminderung bei den Liegenschaften zu rechnen?

Dies sei bereits bei den 3G- und 4G-Antennen befürchtet worden. Trotzdem ist die Wertsteigerung der Bodenpreise auch in Riehen in den letzten zwei Jahrzehnten beträchtlich gewesen. Eine Wertverminderung aufgrund der 3G- oder 4G-Antennen ist nicht bekannt. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Wertverminderung bei 5G eintritt, ist nach Ansicht der Verwaltung deshalb gering.

Was ist der Unterschied zwischen 4G und 5G??

Zurzeit sind nach Aussage des Experten mehrere Technologien im Einsatz (2G, 3G, 4G und 5G). Die Grenzwerte sind seit der Einführung der NISV (1999; SR 814.710) unverändert und technologieneutral, weshalb sie für 5G genauso gelten, wie für alle anderen Technologien. Die Technologie kann man mit einer Sprache vergleichen. 5G ist eine neue Sprache und effizienter als die älteren Technologien. Für 5G werden bestehende und neue Funkfrequenzen genutzt. Die neuen Frequenzen liegen relativ nahe bei den bisherigen. Es gibt WLAN-Frequenzen, die über den 5G-Frequenzen liegen. Eine Anpassung der Grenzwerte sei deshalb nicht nötig.



Braucht 5G mehr Standorte und höhere Grenzwerte?

Die Frage nach den Standorten sei schwierig zu beantworten, da auch strategische Überlegungen mitspielen würden und ein Standort nicht isoliert, sondern Bestandteil eines Netzes sei. Die höheren Frequenzen haben eine geringere Durchdringung in die Häuser oder durch Blätterwerk hindurch, d. h. allenfalls müsse das Netz verdichtet werden (mehr Standorte, aber mit weniger Leistung).

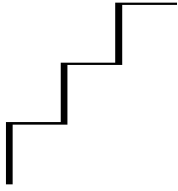
Betreffend die Grenzwerte wird erläutert, dass in der Schweiz zwei Grenzwerte gelten. Der Immissionsgrenzwert muss dort eingehalten werden, wo sich Menschen kurzfristig aufhalten können (z. B. auf dem Trottoir). Der Anlagegrenzwert, welcher 10 Mal tiefer ist, gilt an Orten, wo sich Menschen langfristig aufhalten können (z. B. Wohnungen, Arbeitsplätze, Schulen und Spitäler). In Deutschland gebe es zum Beispiel nur den Immissionsgrenzwert. Der Immissionsgrenzwert liegt etwa einen Faktor 7 unter dem Wert, ab welchem sich der Körper um 1°C erwärmen kann (Fieber). Der Anlagegrenzwert ist ein Vorsorgegrenzwert und entspricht dem Vorsorgeprinzip des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG); er liegt etwa einen Faktor 70 unter dem «Fieber-Wert». Der Anlagegrenzwert basiert nicht auf medizinischen oder biologischen Erkenntnissen, sondern wurde gemäss dem USG so festgelegt, dass der Mobilfunkbetrieb technisch und betrieblich noch möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Artikel 11 Absatz 2 USG). Deshalb kann man weder sagen, dass seine Unterschreitung unschädlich, noch seine Überschreitung schädlich ist. Es gilt insbesondere zu beachten, dass die Unschädlichkeit der Mobilfunkstrahlung nie bewiesen werden kann, die Schädlichkeit möglicherweise schon.

Wann wird heute der Bau einer 5G-Antenne bewilligt?

Es muss ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden und es gilt die Verordnung über Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV). Diese regelt, welche Grenzwerte eingehalten werden müssen. Wenn die Grenzwerte eingehalten sind, besteht keine Handhabe, ein entsprechendes Baubeglehen anzufechten. Entsprechend kann der Gemeinderat nur Einfluss nehmen auf die gemeindeeigenen Immobilien. Der Gemeinderat hat interne Richtlinien erarbeitet, an welchen Orten keine Antennen erwünscht sind (z. B. Schulhäuser, Schutz des Ortsbilds). Darüber hinaus versucht die Gemeinde im Gespräch mit den Anbietern Standorte zu finden, die nicht sensibel sind. Es gebe aber keine Handhabe, die Anbieter zu etwas zu zwingen. Der Gemeinderat nehme die Bedenken der Bevölkerung ernst. Für diesen Herbst sei deshalb ein Informationsanlass geplant, in welchem das Thema sowohl aus wissenschaftlicher wie auch aus rechtlicher Sicht fundiert erläutert werde.

Wird kontrolliert, ob die bewilligten Grenzwerte eingehalten werden?

In der Baubewilligung werden Sendeleistungen für bestimmte Frequenzbereiche bewilligt. Diese Sendeleistungen müssen eingehalten werden. Das Bundesgericht hat sich schon mit der Frage beschäftigt, wie sichergestellt werden kann, dass die Leistung nicht überschritten wird. Es wurde daraufhin durch das BAFU ein Qualitätssicherungssystem eingeführt, welches vergleichbar ist mit einem Fahrtenschreiber bei Lastwagen. Überschreitungen werden registriert und es ist festgelegt, innerhalb welcher Frist der Betreiber darauf reagieren muss. Das Lufthygieneamt beider Basel erhält dazu alle zwei Monate einen Bericht. Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder Fehler oder Versäumnisse gibt, welche zu Überschreitungen der Sendeleistungen führen und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist korrigiert werden. Die Qualitätssicherungssysteme sind in den Betriebszentralen der Mobilfunkbetreiber



implementiert und werden regelmässig durch externe Firmen auditiert. Gelegentlich werden auch Stichproben durch die NIS-Fachstellen durchgeführt.

Stimmt es, dass Swisscom diejenigen Kantone verklagen kann, welche ein Moratorium verhängt haben?

Ein entsprechendes Verfahren würde vermutlich am Baugesuch aufgehängt und dürfte ans Bundesgericht weitergezogen werden. Der Bundesrat hat eine «Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung» eingesetzt, die sich mit den Risiken der Technologie auseinandersetzt. Ihre Arbeit laufe unabhängig von den bereits erteilten und genutzten Konzessionen (s. Webseite BAFU, 5G-Netze – Chancen und Bedürfnisse beim Aufbau in der Schweiz¹, Frage 13). Mit den Konzessionen ist nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht verbunden, Mobilfunkdienste in bestimmter Qualität zu erbringen. Hinzu kommt der Infrastrukturwettbewerb, d. h. jeder Anbieter muss seine eigenen Antennen nutzen.

Wer braucht die 5G-Technologie überhaupt?

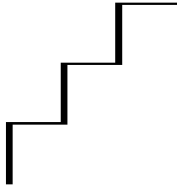
Die 5G-Technologie bringt vor allem eine höhere Übertragungsgeschwindigkeit. Dies ist nicht nur für die Industrie interessant, weil dies für gewisse technologische Entwicklungen notwendig ist (z. B. autonome Fahrzeuge), sondern kann auch für die Benutzer von Mobilgeräten von Interesse sein (kürzere Downloadzeiten bei grösseren Datenmengen bspw. Filmen).

4. Kommissionsberatung

Aufgrund der oben genannten Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Gemeinde wie auch der Kanton nur sehr beschränkte Möglichkeiten haben, sich gegen den Bau von 5G-Antennen zur Wehr zu setzen. Es handelt sich nicht um ein kommunales oder kantonales, sondern vielmehr um ein nationales Thema. Erst recht ist es nicht möglich, dass eine einzelne Strasse, wie die Petenten dies fordern, gesondert behandelt wird.

Die Kommission hat ein gewisses Verständnis dafür, dass die neue 5G-Technologie auch zu Ängsten bezüglich der Gesundheit für Mensch und Tier führen kann. Diese können aber aus den oben genannten Gründen nicht mit kommunalen Verboten beseitigt werden. Für die gemeindeeigenen Liegenschaften bestehen bereits Richtlinien für die Bewilligung von Antennenanlagen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht es deshalb in erster Linie darum, dass die Bevölkerung umfassend über das Thema orientiert wird. Der Gemeinderat hat dieses berechtigte Bedürfnis denn auch erkannt und für den Herbst dieses Jahres eine Informationsveranstaltung geplant.

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/5g-netze.html#-1087688486>



Seite 5

Antrag der Kommission

Gestützt auf die oben genannten Ausführungen stellt die Kommission dem Einwohnerrat einstimmig den Antrag, dem nachfolgenden Beschluss zuzustimmen:

1. Die Petition wird als erledigt betrachtet.
2. Dieser Bericht und der Beschluss des Einwohnerrats sind den Erstunterzeichnenden der Petition zur Kenntnis zu bringen.

Riehen, 2. Oktober.2019

Für die Kommission für Volksanregungen und Petitionen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Heim', written in a cursive style.

Christian Heim, Präsident